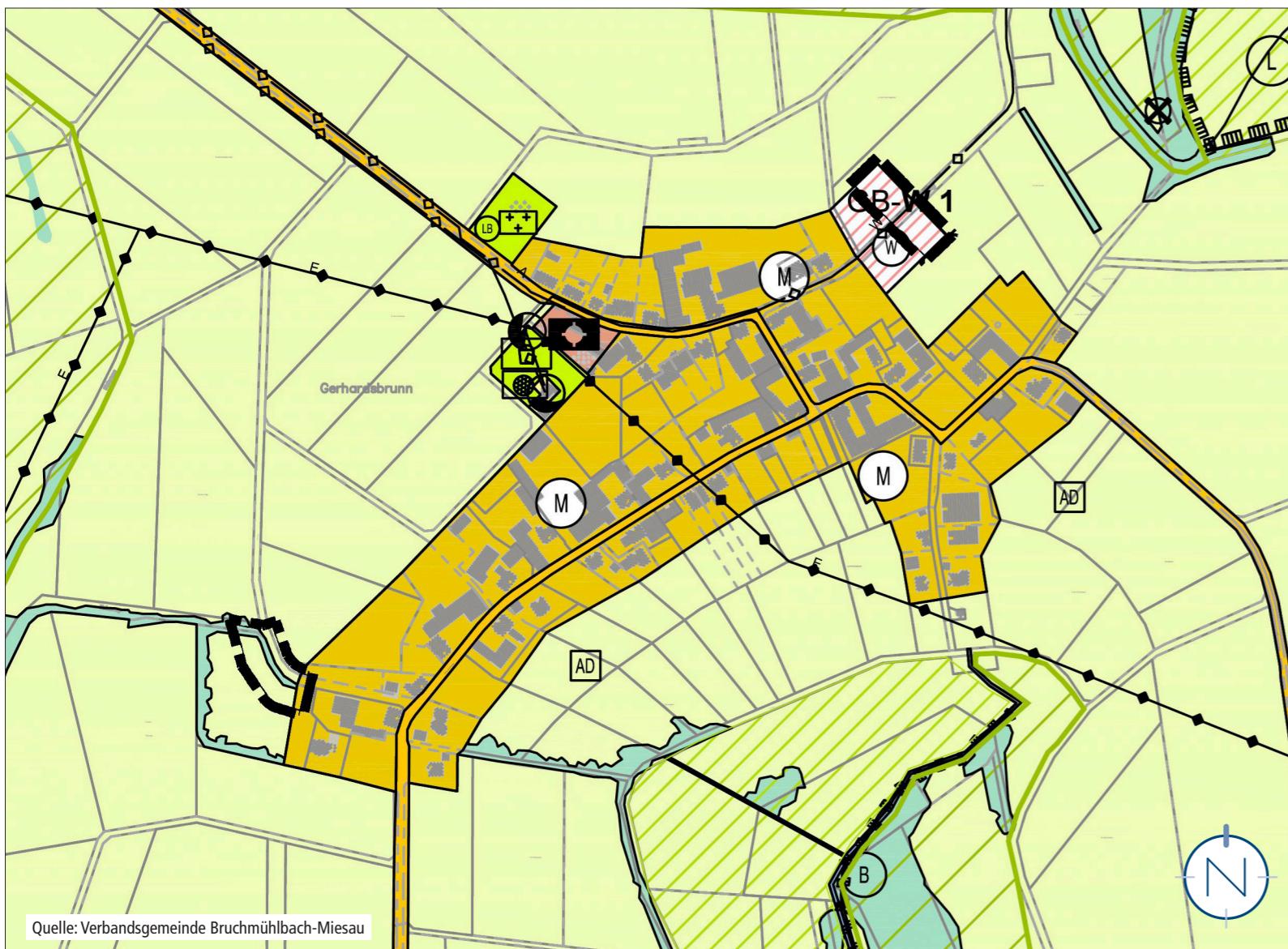


BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERLÄUTERUNG



GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG



DÖRFLICHES WOHNGEBIEKT
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAUGB)



GEPLANTE WOHNBAUFLÄCHE
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 5 ABS. 4 BAUGB

Denkmalschutz

- Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich bekannte Standorte der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DschG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Hierbei handelt es sich um einen Doppelgruppenunterstand in der Gemarkung Gerhardsbrunn mit der Westwall-Bezeichnung 54. Der Westwall wird als einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat am 17.05.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am 13.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Bruchmühlbach-Miesau, den _____.____.

Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

- Der Verbandsgemeinderat hat am 10.10.2025 die Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Bruchmühlbach-Miesau, den _____.____.

Der Verbandsbürgermeister

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der Kreisverwaltung Kaiserslautern genehmigt.

Az.: _____

Kaiserslautern, den _____.____.

Kreisverwaltung Kaiserslautern

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern vom _____.____ ist am _____.____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplans. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bruchmühlbach-Miesau, den _____.____.

Der Verbandsbürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Wohnhaus und Fuhrpark Adam-Müller-Str. 30a, Rücknahme östlicher Teil Wohnbaufläche GB-W1

Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Ortsgemeinde Gerhardsbrunn



Bearbeitet im Auftrag der
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
Am Rathaus 2
66892 Bruchmühlbach-Miesau

Stand der Planung: 06.08.2025
GENEHMIGUNG

Maßstab 1:5.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 50 250 500

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgten durch den Verbandsgemeinderat am 10.10.2025. Das Ergebnis wurde denjenigen, die